

Neue Medien in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie

- Verantwortlicher und verantwortbarer Umgang
mit internetfähigem Handy und Co.
im Spannungsfeld von Persönlichkeitsrecht und
Schutzpflicht -

Schloss Hofen, 19. Juni 2017
Referentin: Dr. iur. Andrea Kliemann

Überblick

- Welche **Risiken** *im rechtlichen Sinne* birgt der Umgang mit dem eigenen Smartphone etc. auf Station für Patient*innen, Mitarbeiter*innen und Dritte?
- Wer trägt die **Verantwortung**?
- Welche **rechtlichen Regelungen** spielen eine Rolle und
- Welche **Konsequenzen** ergeben sich daraus?
- **Ausblick**

Persönlichkeitsrecht

- Aktuelle Studie: Zeit, die Jugendliche täglich mit Smartphone online sind, innerhalb von zwei Jahren von 5 auf 6 Stunden gestiegen (KFN)
- Umgang mit dem Smartphone (Kontaktpflege per Telefon, Messenger, soz. Netzwerke; Spielen, Informieren etc.) auch während Aufenthalt in KJP = Persönlichkeitsrecht?!

Persönlichkeitsrecht

- Das allg. Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 GG Menschenwürde) iVm Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) ist ein Grundrecht, das dem Schutz der Persönlichkeit vor Eingriffen in den Lebens- und Freiheitsbereich dient.
- Absolutes, umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit.
- Rechts*anspruch* auf Handynutzung im stationären Kontext lässt sich nicht ableiten: Regelungsbereich der Klinik (Stationsordnung; ggf. Rechtsgrundlage für geschlossene Unterbringung)
- Aber es gibt gute Gründe, den Wandel der realen Lebenswelt junger Menschen auch im stationären Kontext anzuerkennen und sich darauf einzustellen:

Blickrichtung des Referates

- Medien gehören zur realen Lebenswelt junger Menschen dazu – nicht minder in der KJP
 - *Kontaktpflege* über soziale Netzwerke
 - Ein Teil des Lebens der Kinder/Jugendlichen, die kleinen und großen Dramen, Freud und Leid, Kontakte, Emotionen, Austesten von Grenzen, Lernen spielt sich in dieser Welt ab – verboten oder nicht.
 - Smartphone ist zentraler Weg, über den Jugendliche sich über *Hilfsangebote* informieren, sich anvertrauen oder auch Hilfe holen. Aber: „Gerade in kritischen Situationen bekommt man es nicht, ist `Handy-Verbot`“
- Verbote trennen die Lebenswelten, Akzeptanz bringt sie zusammen.

Risiken



Risiken aus rechtlicher Sicht

- Risiken bestehen für folgende Personengruppen:
 1. Patient*innen
 2. Mitarbeiter*innen
 3. Dritte
- Zu bedenken: Patient*innen und Mitarbeiter*innen können sowohl **Opfer** als auch **Täter** werden, durch den Medienumgang

Beispiele für Risiken

- Sexuelle **Belästigung/Gewalt** durch z.B. öffentliche Postings sex. Diffamierungen
- **Mobbing/Bullying**: Bloßstellen, entwürdigen, bedrohen z.B. durch Verbreiten von Gerüchten, Veröffentlichung privater Fotos etc.
- **Zeigen/Verbreiten strafbarer Inhalte** (pornographische Bilder, Gewaltdarstellungen etc.)
- **Happy Slapping** (Filmen und digitale Verbreitung von Erniedrigungen und Gewalttaten) und **Snuff Videos** (kurze Filme brutalster Grausamkeiten/Tötungen)
- **Sexting**: Austausch selbst produzierter intimer Fotos (mit Einwilligung aller Beteiligten straffrei; str. bei unter 14jährigen)
- **Cyber-Grooming**: Anbahnung sexueller Kontakte über das Internet, z.B. um kinderpornographische Aufnahmen anzufertigen oder Missbrauch zu begehen.
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten – z.B. **Recht am eigenen Bild**/gesprochenen Wort (§§ 201, 201a StGB)
- Begehung von **Straftaten** nach StGB (z.B. § 184) oder JMStV/JuSchG, Urheberrechtsverletzungen

Betroffene Rechtsbereiche

- Jugendmedienschutz (JuSchG und JMStV)
- Strafrecht
- Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild)
- Haftungsrecht (z.B. Schadensersatz)
- Urheberrechte

Jugendmedienschutz



Jugendmedienschutz

- § 1 JMStV; § 18 Abs. 1 JuSchG: Kinder und Jugendliche sind vor Medien zu schützen, die ihre Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit gefährden
- Dies ist z.B. der Fall, wenn sie durch Medieninhalte geängstigt oder mit Inhalten konfrontiert werden, die ihrem Entwicklungsstand nicht angemessen sind.
- Ausführlich hierzu:
 - Kliemann A (2016) Sexualisierte Gewalt in den Medien, in: Allroggen M, Gerke J, Rau T & Fegert JM (2016) Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm, S. 81-100.
 - Kliemann A & Fegert JM (2013) „Killerspiele“, Pornos und Gewaltvideos: Neue Medien in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Herausforderungen für den Jugendmedienschutz durch neue Medien und ihre individuelle Nutzung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, ZKJ 3/2013, 98-106

Überblick Jugendmedienschutz

Jugendmedienschutz		
Jugendschutzgesetz (JuSchG)	Jugendmedienschutz- Staatsvertrag („Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“, JMStV)	Strafgesetzbuch (StGB)
Trägermedien Bücher, CDs, DVDs, Video- /Computerspiele etc. (§ 1 Abs. 2 JuSchG)	Telemedien Internet, Rundfunk, Fernsehen (§ 1 Abs. 3 JuSchG, § 3 Abs. 2 Nr. 1 JMStV)	Rechtswidrige Inhalte, unabhängig ob auf Träger- oder in Telemedium <u>Bsp:</u> <ul style="list-style-type: none">- Kinderpornographie- Anleitung zum Bombenbau

Einstufung der Trägermedien nach dem Jugendschutzgesetz

Typ 1	Typ 2	Typ 3	Typ 4
<p>Entwicklungsbeeinträchtigende Medien (§ 14 u. 12 JuSchG)</p>	<p>Jugendgefährdende Medien (§ 15 Abs.1 und 18 JuSchG)</p>	<p>Schwer Jugendgefährdende Medien (§ 15 Abs.2 JuSchG)</p>	<p>Strafbare Inhalte (Nach dem StGB)</p>
<p>§ 14: „geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“</p>	<p>§ 18:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unsittliche, verrohete, zu Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien, - selbstzweckhafte und detailliert dargest. Gewalt - Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit 	<p>§ 15 Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle pornographischen Medien/zeigen von Kindern/ Jugendlichen in „unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung“ - sog. „Killerspiele“ - „besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt, die das Geschehen beherrscht,“ - alle beschlagnahmten Medien - kriegsverherrlichende Medien, Hinrichtungen etc. 	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbreiten und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86 und § 86a StGB) - Volksverhetzung (§ 130 StGB) - Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB) - Gewaltdarstellung (§ 131 StGB) - Verbreitung pornographischer Schriften (§§ 184, 184a StGB) - Beleidigung etc. (§§ 185ff. StGB)

Einteilung der Telemedien-Angebote nach dem JMStV

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV)	Nur in geschlossenen Benutzergruppen zulässige Angebote (§ 4 Abs. 2 JMStV)	Generell unzulässige Angebote (§ 4 Abs. 1 JMStV)
<p>„Geeignet, die Entwicklung von Kindern zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.“</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. erotische Angebote - keine FSK-Freigabe (§ 15 Abs. 2: Entwicklungsbeeinträchtigung „wird vermutet“, wenn Inhalt für die jew. Altersgruppe nicht nach dem JuSchG freigegeben wurde) 	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „normale“ Pornographie - offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote (Befürwortung sexueller Gewalt, Aufruf zum Suizid, Verbreitung destruktiv-extremistischer Glaubensrichtungen, "Selbstmordattentäter bekommen 12 Jungfrauen im Himmel") - Angebote, die nach § 18 JuSchG <i>indiziert</i> sind. 	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - pornographische Gewalttätigkeiten, sex. Missbrauch von Kindern etc., - Propagandamittel, - Anleitung zum Bombenbau, - § 131 StGB verbotene Gewaltdarstellungen, - Reale Hinrichtungen, - Kinder/Jugendliche „in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“, - Angebote, die gem. § 18 JuSchG <i>beschlag</i> werden müssten

Entwicklungsbeeinträchtigungende Angebote (§ 5 JMStV)	Nur in geschlossenen Benutzergruppen zulässige Angebote (§ 4 Abs. 2 JMStV)	Generell unzulässige Angebote (§ 4 Abs. 1 JMStV)
Anbieter muss dafür sorgen, dass Kinder oder Jugendliche üblicherweise keine Kenntnis nehmen z.B. durch Zugangssperren mittels Jugendschutzprogrammen (§ 5 III, IV JMStV) oder bestimmte Sendezeiten. Erschwerung des Zugangs genügt.	Anbieter muss sicherstellen, dass nur Erwachsene Zugang zur Seite/Programm haben (<i>persönliche</i> Prüfung des Ausweises, Authentifizierung bei jedem Bestellvorgang; AVS über Personalausweiskennziffer reicht nicht)	Völlige Unzulässigkeit des Angebots – Verbot der Verbreitung über die Medien (Ausnahme: Sozialadäquanz, §§ 86 Abs. 3 und 131 Abs. 3 StGB z.B. bei Propagandamaterial für Geschichtsunterricht)

Umgang mit strafbaren Inhalten

- Strafandrohung und Voraussetzungen ergeben sich aus der jeweiligen Strafnorm
- **Beispiel 1: § 184 StGB – Verbreitung pornographischer Schriften**
- (1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)
 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- Hinweis: bei kinder- und jugendpornographischen Medien kann bereits der Besitz strafbar sein (§§ 184b und c StGB)

Umgang mit strafbaren Inhalten

- **Beispiel 2: § 131 StGB - Gewaltdarstellung**
- (1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
 1. verbreitet,
 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oderwird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- **Achtung:** hier kommt es nicht darauf an, ob der Empfänger minderjährig ist, auch die Verbreitung solcher Darstellungen an Erwachsene ist strafbar!

Recht am eigenen Bild, § 201a StGB

- Auszug:
- (1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer
 - 1.von einer anderen Person, die sich **in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum** befindet, unbefugt eine Bildaufnahme **herstellt oder überträgt** und **dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt**,
 - 2.eine Bildaufnahme, die die **Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau** stellt, gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht...
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, **dem Ansehen** der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

Recht am eigenen Bild, § 201a StGB

- Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I Grundgesetz. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden (§ 22 Satz 1 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG/KunstUrhG))
- Es ist bereits dann verletzt, wenn der Abgebildete begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, er könnte identifiziert werden. Nicht erforderlich ist, dass schon der flüchtige Betrachter den Abgebildeten auf dem Bild erkennen kann
- Folgen: Löschungs-, Schadensersatz-, ggf. Schmerzensgeldansprüche, Strafbarkeit

Jugendmedienschutz

- Adressat: Gesellschaftliche Institutionen, Sorgeberechtigte, Erziehungsbeauftragte iSv § 1 Abs. 1 JuSchG, vor allem aber *Anbieter* medialer Inhalte
- Bei Nichtbeachtung drohen Ordnungsgelder bis zu 500.000 Euro, Geld- und Freiheitsstrafen
- *Achtung: Anbieter* ist grundsätzlich jeder, der Inhalte ins Netz stellt und damit zugänglich macht! Die Verantwortlichkeit besteht für die eigenen Inhalte – ob selbst gestaltet oder „zu eigen gemacht“. Auch Kinder und Jugendliche können in diesem Sinne Anbieter sein, wenn sie beispielsweise downloadbare Inhalte (z.B. Filme) zur Verfügung stellen oder bloggen

Besonderheit: Therapeutische Besprechung problematischer Medieninhalte

- Realität: Jedes Kind kommt über youtube, youporn etc. grundsätzlich an alles heran. Aus medienpädagogischen Gründen richtig und sinnvoll, die Inhalte mit den Kindern zu besprechen!

Rechtsfolgen bei Umgang mit (schwer) jugendgefährdenden Inhalten in der klinischen Praxis (therapeutische Besprechung)

- Strafbar ist jeder, der ein jugendgefährdendes Medium ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt etc. (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG, bis ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe)
- In der klinischen Praxis ist insb. das Merkmal „Zugänglichmachen“ von besonderer Bedeutung: Jemandem Zugang verschaffen, der vorher keinen Zugang hatte
- -> ein (schwer) jugendgefährdendes Medium darf somit mit dem Kind/Jugendlichen besprochen werden, das bereits vorher Zugang hatte (wenn es z.B. Medium selbst mit auf Station bringt), andere sind von dieser Besprechung auszuschließen.
 - „*offensichtlich schwer jugendgefährdend*“ z.B.: Befürwortung sexueller Gewalt, Aufruf zum Suizid, Kriegsverherrlichung, Pornographie, sog. „Killerspiele“ (§ 23 JMStV)

Verantwortung



Verantwortung

- Wer trägt die Verantwortung?
- Worin besteht die Verantwortung?
- Welche Konsequenzen/Rechtsfolgen sind zu bedenken?

Wer trägt die Verantwortung?

- Die Verantwortung trägt zunächst **die Klinik** für den
 - Schutz von Patient*innen,
 - Mitarbeiter*innen und
 - den ordnungsgemäßen Ablauf des Klinikalltags

Organisationsverantwortung

- **Klinik** muss die Organisation und Struktur sicherstellen, um den Schutz der Pat. zu gewährleisten: z.B.
 - Personalauswahl, -verantwortung und –ausstattung,
 - Qualifizierungen,
 - Vorgabe von Hausordnungen, Dienstanweisungen

Vertragliche Haftung

- **Schadensersatz und Schmerzensgeld** (z.B. Kosten für weitere Behandlungen, Krankenhausaufenthalte, Rehamaßnahmen, Mehraufwendungen wie für Sachverständigenkosten, Rechtsverfolgung)
- **Klinik** haftet aufgrund des Krankenhausbehandlungsvertrages ggü. dem Pat.
- Tätig wird die Klinik durch ihre **Mitarbeiter*innen** = Ärzt*innen, Pflegepersonal etc. = Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) → **der Klinikträger haftet damit bei Vertragsverletzung auch für das Verschulden seiner Mitarbeiter*innen** (es sei denn, Klinik kann sich exculpieren)

Deliktische Haftung

- Aus „unerlaubter Handlung“ haftet grundsätzlich der **Schädiger selbst** (Pflegefachperson, Arzt) für jeden Schaden, den er schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht.
- Anspruchsgrundlage: § 823 Abs. 1 BGB. Danach ist derjenige zum Schadenersatz verpflichtet, der einem anderen **vorsätzlich** oder **fahrlässig** dessen Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum *oder ein sonstiges Recht* (z.B. Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht) widerrechtlich verletzt.
 - *zur Haftung von Pflegepersonen s. ausf. Roßbruch 2003, Zur Problematik der Delegation, PflR 3/2003

Beispiel

- Duldet eine Mitarbeiterin wissentlich
 - das lautstarke Abspielen jugendgefährdender Liedtexte auf der Station (und somit das Zugänglichmachen an andere Kinder),
 - das Veröffentlichens peinlicher Fotos von Patient*innen oder
 - die Diffamierung anderer Pat. durch herabsetzende Texte in sozialen Netzwerken,
- kann sie bei dadurch entstandenen Schäden ggf. schadensersatzpflichtig gem. § 823 BGB sein.

Arbeitnehmerhaftungsbegrenzung

- wegen „unzumutbarer Belastung des Arbeitnehmers“
- Schadenausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je nach Grad des Verschuldens (obergerichtlich bestätigt)
 - **1. Handeln mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so haftet der Arbeitnehmer grundsätzlich voll.** (Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt (§ 277 BGB), wer also mit dem möglichen Eintritt des Schadens rechnet, aber fahrlässig darauf vertraut, der Schaden werde nicht eintreten. Mit anderen Worten: wer das missachtet, was im konkreten Fall jedem einleuchten muss.)

Arbeitnehmerhaftungsbegrenzung

- **2. Handeln mit mittlerer oder »normaler« Fahrlässigkeit: Haftung wird aufgeteilt.**
- **3. Handeln mit leichter bzw. leichtester Fahrlässigkeit: Krankenhausträger haftet voll für den Arbeitnehmer.**
(Leichte oder leichteste Fahrlässigkeit: ganz geringfügige Verletzung der Sorgfaltspflicht, die nicht untypisch ist.)
- Haftungsbegrenzung ggf. auch, wenn der zu ersetzende Schaden eine Größenordnung erreicht, die den Arbeitnehmer in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet. (Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit von Arbeitsentgelt und Schadenrisiko der jeweiligen Tätigkeit)

Strafrechtliche Verantwortung

- Die straf- oder ordnungsrechtliche Verantwortung trägt jeder für sein eigenes Handeln selbst!
- → begeht eine/r Mitarbeiter*in der Klinik selbst eine Ordnungswidrigkeit oder gar Straftat (zum Beispiel iSd Jugendmedienschutzes) wird sie **selbst** zur Verantwortung gezogen
- → Klinikpersonal hat **Garantenstellung!**
 - Beschützer- und Überwachergaranten
 - Garant hat dafür einzustehen, dass Rechtsgüter seines Schützlings – oder Rechtsgüter Dritter durch seinen Schützling – nicht geschädigt werden.
 - Begehen Pat. Medienstraftaten besteht dadurch die Möglichkeit einer Unterlassensstrafbarkeit für Mitarbeiter*innen, z.B. Verbreitung pornographischer Schriften, §§ 184, 13 StGB
- → Außerdem handelt jeder, der sich an der Ordnungswidrigkeit eines anderen beteiligt, selbst ordnungswidrig (§ 14 OWiG). Z.B. eine Pflegekraft, die duldet, dass ein Jugendlicher in der Einrichtung ein selbstgemachtes Video oder entwicklungsbeeinträchtigende Texte im Internet verbreitet

Fazit

- Umgang mit neuen Medien in der stat. KJP birgt Risiko, dass
 - Pat./Mitarbeiter*innen/Dritte Schaden nehmen
 - Klinik und/oder Mitarbeiter*innen **zivilrechtlich** in Anspruch genommen werden können (Schadensersatz, Schmerzensgeld)
 - Mitarbeiter*innen nach den Regelungen des Jugendmedienschutzes **straf- und ordnungsrechtlich** zur Verantwortung gezogen werden können (Ordnungsgelder, Geldstrafen, Freiheitsstrafen).

Fazit

- ABER:
 - nur bei *vorsätzlicher* oder *fahrlässiger* Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt
 - Praktisch bisher offenbar kaum Relevanz (obergerichtliche Rechtsprechung nicht ersichtlich, Fachliteratur auf Schule und Jugendhilfe bezogen)

Ausblick

- Bei Entscheidung für die Zulassung neuer Medien (internetfähiger Smartphones etc.) in der stat. KJP:
 - 1. Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts zum Schutz von Patient*innen und Mitarbeiter*innen durch die Klinik (Organisationsverantwortung)
 - 2. Gezielte Qualifizierung für die Mitarbeiter*innen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers)

Eckpunkte für ein Konzept

*angelehnt an Konzepte der stat. Kinder- und Jugendhilfe, Hajok 2015

- **1. Aufklären** – über Medien, Inhalte, Funktionen, dahinter stehende Interessen, Chancen und Risiken der Nutzung (z.B. vorhandene Informations- und Aufklärungsmaterialien nutzen, Bsp. Klicksafe.de, Lern-DVD „Faszination Medien“)
- **2. Reglementieren** – klare, *normgeleitete* zeitliche/inhaltliche Regeln (z.B. Orientierung an FSK-Freigaben, Nutzung der „Familienvernetzung“ zur App-Kontrolle...)

Eckpunkte für ein Konzept

*angelehnt an Konzepte der stat. Kinder- und Jugendhilfe, Hajok 2015

- **3. Reflexion** – Räume schaffen für gemeinsame Medienaktivitäten und Aufarbeitung, Bewertung und Diskussion persönlicher Medienerfahrungen (z.B. auch mit DVD „Faszination Medien“)
- **4. Handeln** – Förderung des positiven Einsatzes digitaler Medien, orientiert an deren Potentialen z.B. für Selbstausdruck und Kooperation.

Eckpunkte für ein Konzept

*angelehnt an Konzepte der stat. Kinder- und Jugendhilfe, Hajok 2015

- **5. Reparieren** – Unterstützung der Pat. bei der Verarbeitung negativer Medienerfahrungen, z.B. durch kommunikative Aufarbeitung („therapeutisches Gespräch“) und z.B. anonyme Feedback- und Meldebögen. Voraussetzung: frühzeitige, vorurteilsfreie Kommunikation über Medienumgang

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Dr. iur. Andrea Kliemann

Andrea.Kliemann@uni-bremen.de